

Krankheit, Schwangerschaft/Mutterschaft, Unfall, Todesfall

(Auszug aus den verbindlichen Prüfungsrichtlinien 2021)

1. Termineinhaltung

Die Prüfungsteilnahme ist obligatorisch im Rahmen eines Lehrvertrags, mit bestätigter Prüfungsanmeldung bei Art. 32 BBV Nachholbildung und für angemeldete Repetierende ohne Lehrvertrag. Sämtliche Termine im Rahmen einer Prüfungssession sind verbindlich und einzuhalten. Das gilt auch für die Termine der individuellen Prüfungsarbeit IPA (Registrationsprozess, Einreichungstermin der Prüfungsarbeit, Validierungstermine, etc.) sowie für sämtliche Termine der Prüfungen der Allgemeinbildung (Erstellung und Abgabe der Vertiefungsarbeit und Teilnahme an der Schlussprüfung). Sollte von der Berufsfachschule keine spezielle Wegleitung zum Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung zu Prüfungsbeginn abgegeben worden sein, gelten die nachfolgenden Richtlinien ebenfalls:

2. Entschuldigung

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von einer Prüfung oder für das Nichteinhalten eines Termins wird nur eine ärztlich bescheinigte Krankheit (auch bei Schwangerschaft/Mutterschaft), ein Unfall oder ein schriftlich bestätigter Todesfall in der Familie akzeptiert. Die Prüfungsleitung ist sofort nach Bekanntwerden des Ereignisses schriftlich zu informieren, mit Beleg. Arztzeugnisse müssen **laufend** eingereicht werden und zwar so lange, bis die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wieder vorhanden ist, an: johanna.waeckerli@bl.ch (oder allenfalls gemäss spezieller Wegleitung der Schule für die Allgemeinbildung direkt an den Chefexperten oder die zuständige Lehrperson). Rückwirkend ausgestellte Arztzeugnisse werden nicht als Entschuldigung akzeptiert.

3. Nachprüfung

Sobald die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wieder vorhanden ist (ärztliche Bestätigung einreichen), ist die verpasste Prüfung nachzuholen. Der Termin einer Nachprüfung wird erst nach Vorliegen dieser Bestätigung geplant und richtet sich nach der Verfügbarkeit der Expert/innen und der benötigten Prüfungsinfrastruktur. Nachprüfungen, welche aus gesundheitlichen, organisatorischen oder personellen Gründen nicht bis spätestens Ende Oktober des Prüfungsjahres angesetzt werden können, finden im Rahmen der regulären Prüfungen des Folgejahres statt. Diese Bestimmungen gelten auch bei einer Covid-19-Erkrankung. Bei einem positiven Corona-Testresultat sind zum weiteren Vorgehen die entsprechenden Richtlinien der Chefexperten/Chefexpertinnen, des Kantons oder der Berufsfachschule einzuhalten.

4. Gesuch um Verschiebung

Sollte aus gesundheitlichen Gründen ein Ausbildungsrückstand entstanden sein und Zeit benötigt werden für eine erneute gründliche Prüfungsvorbereitung, kann auf Gesuch an die Lehraufsicht oder Prüfungsleitung die nachzuholende Prüfung auf das Folgejahr verschoben werden.

5. Sie entscheiden!

Wenn Sie Ihre Prüfung trotz ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit termingerecht ablegen wollen (mit Gips am Bein ist z.B. die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung meistens trotzdem möglich), sprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin. Ein präzisiertes Zeugnis könnte Ihnen die Prüfungsteilnahme eventuell doch gestatten. Sie müssen sich aber vor Prüfungsbeginn entscheiden, ob Sie sich gesundheitlich prüfungsfähig fühlen. Bei einem unbefriedigenden Prüfungsergebnis können nachträglich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht werden. Eine abgelegte Prüfung gilt definitiv als „absolviert“.